

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annahme-Bureau.
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei C. F. Naube & Co., Haafenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidentank“.

Annuncio-Annahme-Bureau. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. F. Naube & Co. Breitetstraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei S. Streisand, in L. eserich bei Ph. Matthias.

Nr. 355.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4 1/2 Mark, für ganz Deutschland 5 Mark. B Postbestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 25. Mai.

Inserate 20 Pf. die sechsgepaßene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Abonnements auf die Posener Zeitung pro Monat Juni werden bei allen Postanstalten zum Preise von 1 Mk. 82 Pfg., sowie von sämmtlichen Distributoren und der unterzeichneten Expedition zum Betrage von 1 Mark 50 Pfg. entgegen genommen, worauf wir hierdurch ergebenst aufmerksam machen.
Expedition der Posener Zeitung.

Die einzelnen Bestimmungen des kirchenpolitischen Entwurfs.

I.
Unsere erste, allgemeine Betrachtung des kirchenpolitischen Gesetzesentwurfs führte zu dem Urtheil, daß er ein durch nichts motivirtes Zurückweichen der Staatsgewalt von ihrer bisherigen, noch am 12. April durch Veröffentlichung des Ministerialbeschlusses vom 17. März bezeichnete Stellung bedeute; daß ferner unter den obwaltenden Umständen sogar von der Genehmigung dieser Vorlage eine, selbst nur zeitweilige Erledigung der kirchenpolitischen Wirren nicht zu erwarten sei; und daß es der allgemeinen Forderung diskretionärer Vollmachten für die Regierung an jeder überzeugenden Begründung fehle — ganz abgesehen von der Frage, ob man solche Vollmachten für die Handhabung von Gesetzen überhaupt erteilen kann. Nachdem das Staatsministerium aber einmal offiziell anerkannt hat, daß einzelne Milderungen der Fall'schen Gesetzgebung wünschenswerth seien, schien uns der angemessene Weg zur Entscheidung der dadurch aufgeworfenen Frage, daß die nach reiflicher Prüfung etwa für rathlich zu erachtenden Aenderungen in der gewöhnlichen Form des Gesetzes mit dem Vorbehalt stattfinden, sie erst nach erfolgter Erfüllung der den geistlichen Oberen obliegenden Anzeigepflicht in Kraft treten zu lassen. Mit Bezug darauf soll nunmehr versucht werden, zu ermitteln, wie weit die einzelnen Vorschläge der Regierung sich zur Berücksichtigung in dieser andern Form gesetzgeberischer Behandlung eignen würden.

Der Art. 1 des Entwurfs stellt die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung der Geistlichen völlig dem beliebigen Schalten und Walten der gegenwärtigen und jeder folgenden Regierung anheim. Sehr merkwürdig ist, daß die diesen Art. 1 beigegebene Motivierung wenig auf den Inhalt desselben paßt. In der ersteren ist davon die Rede, daß es für die Zeit des „Uebergangszustandes“ — von der bisherigen Kenntnis der Geistlichkeit zur völligen Befähigung der vielen vakanten Pfarrstellen — einer einigermaßen weitgehenden Befugniß der Regierung zur Disposition von den Bestimmungen über die Vorbildung bedürfe, und daß es außerdem in Grenzprovinzen wünschenswerth sei, auch ausländische Geistliche zuzulassen, während jetzt das deutsche Inbildenat Vorbedingung ist. Auf diese Begründung wird der Vorschlag gestützt, das Staatsministerium solle die dauernde Befugniß erhalten, in jenen Beziehungen zu dispensiren, also auch nach der Ueberwindung des „Uebergangszustandes“ die Absolvirung eines deutschen Gymnasiums und das Studium auf einer deutschen Universität zu erlassen, ja durch Aufstellung allgemeiner Regeln für solche Dispensationen andere allgemeine Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen aus eigener Machtvollkommenheit zu geben! Es könnte z. B. anordnen, daß katholische Geistliche in Preußen anstellungsfähig seien, sofern sie, anstatt auf einem deutschen Gymnasium und auf einer deutschen Universität, ihre Bildung in dem — deutschen Jesuiten-Kollegium zu Rom erhalten haben. Wir glauben natürlich nicht, daß dies die Absicht ist; aber man ersieht aus dieser unbestreitbaren Möglichkeit, wie weit die geforderte Vollmacht reichen würde. Und ganz ohne den Nachweis eines Bedürfnisses wird gleichzeitig die Befugniß für das Staatsministerium gefordert, an die Stelle der jetzt gesetzlich geordneten geistlichen Staatsprüfung — wiederum für die Dauer — andere Vorschriften über den Nachweis der erlangten Bildung setzen zu dürfen; man könne, so sagen die Motive, wie in anderen deutschen Staaten an der theologischen Fachprüfung einen Staatskommissar theilnehmen lassen, vielleicht auch eine gemeinschaftliche, staatlich-kirchliche Prüfungskommission bilden oder dergleichen; da aber zu einer solchen Einrichtung das „Entgegenkommen der beteiligten Kirche“ nothwendig sei, so könne man sie jetzt nicht auf dem Wege der Gesetzgebung treffen, sondern müsse der Regierung dazu Vollmacht erteilen!

Man wird zugeben, daß der Verfasser dieser Motivierung eine seltsame Vorstellung von der Begründung gesetzgeberischer Vorschläge hat. Aus den Bedürfnissen einer „Uebergangsperiode“ — welche aber noch gar nicht in sicherer Aussicht steht — würde

lediglich die Nothwendigkeit folgen, eine Dispensationsbefugniß zu schaffen, welche die Folgen des siebenjährigen Kampfes beseitigen könnte. In dieser Beziehung würde durchaus die Ermächtigung der Staatsregierung genügen, Geistliche, welche bisher ihre Vorbildung in anderer, als der gesetzlich geordneten Art ganz oder theilweise erhalten haben, anstellen zu lassen, sie auch von der Staatsprüfung zu dispensiren. Sogar diese Vollmacht brauchte nur bis zu einem, im Voraus gesetzlich zu bestimmenden Zeitpunkte erteilt zu werden. Und aus dem Umstande, daß das Staatsexamen sich auch anders, als bisher, regeln läßt, daß ohne Mitwirkung der kirchlichen Organe dies aber nicht thunlich ist, ergibt sich lediglich, daß zur Erörterung dieser Frage zur Zeit gar kein Anlaß vorliegt. Auch ein Anhänger der Fall'schen Gesetzgebung kann recht wohl der Meinung sein, die wissenschaftliche Staatsprüfung der Geistlichen lasse sich anders regeln, ja sogar, sie lasse sich — wir selbst nicht dieser Ansicht — überhaupt entbehren, sofern an der Ausbildung auf dem Gymnasium und der Universität festgehalten wird, wie man ja in Baden neuerdings auf das Examen verzichtet hat. Aber wer nicht eine unüberwindliche Neigung hat, die verfassungsmäßigen Befugnisse des Landtags zum Fenster hinaus zu werfen, wird sich vergebens fragen, weshalb in aller Welt in dieser Hinsicht die Abänderung eines wichtigen Gesetzes dem Staatsministerium übertragen werden soll. Mag Herr v. Puttkamer, dem nach seinen Erklärungen in der Generalsynode ja allerdings die Befreiung der Theologen von der wissenschaftlichen Staatsprüfung außerordentlich am Herzen zu liegen scheint, sich nur erst des „Entgegenkommens der beteiligten Kreise“ versichern; alsdann kann er mit den darauf hin formulirten Vorschlägen vor den Landtag treten. Gar so stürmisch, daß die Abänderung des Gesetzes auf gesetzlichem Wege nicht im Herbst d. J. also in wenigen Monaten, noch zur rechten Zeit käme, wird jenes Entgegenkommen sich wohl nicht gestalten. Uebrigens müßten wir prinzipiell auch nichts dagegen einzuwenden, daß eine Abänderung der Bestimmungen über die wissenschaftliche Staatsprüfung schon jetzt erfolgte, falls man sie überhaupt für rathlich hält — aber im Wege eines Gesetzes, das erst nach der Anerkennung der staatlichen Rechtsordnung seitens der Hierarchie in Kraft träte! Dagegen fehlt zu einer Abänderung der Fall'schen Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen jeder Grund. Man hatte, als dieselben ergingen, als den Ursprung des klerikalen Geistes der heutigen katholischen Geistlichkeit die Erziehung derselben in möglicher Absonderung von der übrigen Jugend der Nation erkannt; diesem Uebel nach Möglichkeit entgegenzuwirken, ist der Zweck der bezüglichlichen, im Jahre 1873 ergangenen gesetzlichen Anordnungen, und der heftige Widerstand des Ultramontanismus gegen dieselben ist uns ein Beweis, daß der Staat damit das Richtige getroffen ist. Wer aber in dieser Beziehung mit uns sogar eine gesetzliche Abänderung für unzulässig hält, braucht sich nicht weiter bei der, in der That ungeheuerlichen Zumuthung aufzuhalten, Vollmacht dazu dem Staatsministerium zu erteilen. So viel über Art. 1 der Vorlage.

Art. 2 gehört zu denjenigen ihrer Paragraphen, welche nicht „diskretionäre Befugnisse“ verlangen, sondern durch bedingungslose Abänderung der Maßgabe dem Ultramontanismus sofort Zugeständnisse machen wollen, bevor er noch im Mindesten seine Aufsehnung gegen die Staatsordnung aufgegeben hat. Jetzt haben Geistliche, welche von ihren Oberen mit durch die Maßgabe gesetzgebung verbotenen Disziplinarstrafen, oder mit gestatteten Strafen aus unzulässigen Gründen belegt worden, die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten; dieses Rechtes sollen sie beraubt werden, nur der Oberpräsident soll, wenn er will, die Berufung einlegen können. In engem Zusammenhange mit diesem Vorschlage steht Art. 9, wonach wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die kirchliche Disziplinar-gewalt, ferner gegen das Gesetz über die Grenzen der kirchlichen Strafmittel, sowie gegen einige andere kirchenpolitische Gesetze die darin in Aussicht genomme Strafverfolgung nur auf Antrag des Oberpräsidenten erfolgen soll. Mit anderen Worten: die betreffenden Gesetze — auch das über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen — sollen zur Befugigung des jeweiligen Regierungssystems gestellt werden. Die Fall'sche Gesetzgebung wollte die niedere Geistlichkeit gegen die vollständige Knechtung durch die höhere, die Laien gegen die Tyrannei des Klerus schützen — beides Schänden, welche nicht etwa in der Phantasie der Gesetzgeber bestanden, sondern durch Thatsachen als Hauptquellen der Macht des Ultramontanismus erwiesen waren. Künftig soll der Geistliche, welchen seine Oberen zu unwürdigen Strafen verurtheilen, der Laie, welcher exkommunizirt worden, weil er nicht klerikal gewählt hat, die Berufung an einen unabhängigen Gerichtshof, resp. den Schutz durch den Staatsanwalt und das Strafgericht verlieren, sofern das gerade herrschende Regierungssystem mit dem Klerikalismus gut zu stehen wünscht und daher die Oberpräsidenten beauftragt werden, ein Auge zuzubrüden! Nach unserer Meinung würde eine derartige gesetzliche Bestimmung, abgesehen von ihrer verhängnis-

vollen Bedeutung als Ermuthigung und Kräftigung des Ultramontanismus, das Ansehen der staatlichen Rechtsordnung überhaupt auf das Tiefste schädigen. Gesetze soll man entweder nicht geben oder man soll sie ausnahmslos aufrechterhalten.

Die Kritik der weiteren Vorschläge des Entwurfs müssen wir einem ferneren Artikel vorbehalten.

Deutschland.

+ Berlin, 23. Mai. Eine harte, unverdauliche Kost ist es, welche dem Landtage mit dem Gesetzesentwurf, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, geboten wird. Wie die Verhältnisse aber einmal liegen, können wir gleichwohl nicht den Standpunkt prinzipieller Ablehnung einnehmen. Wir dürfen uns der Pflicht nicht entziehen, nach allen Seiten hin mit vollster Unbefangtheit zu prüfen, ob und mit welchen Modalitäten und Einschränkungen dieses eigenartige Gericht sich allenfalls wird herunterwürgen lassen. Die schwereren Bedenken, welche gegen die Vorlage zur Geltung kommen, liegen viel klarer als Alles, was sich vielleicht zu ihren Gunsten anführen läßt. In erster Reihe steht der Einwand gegen die staatsrechtliche Qualität derselben. Es wird verlangt, der Exekutive das Recht zu Abänderungen einer ganzen Reihe von Gesetzen, und zwar für eine unbegrenzte Zeit, einzuräumen, die sehr nahe an die Aufhebung ihrer wichtigsten Bestimmungen streifen. Das Staatsministerium soll mit königlicher Genehmigung die gesetzlich geregelten Anstellungsbedingungen für katholische Geistliche modifiziren oder gänzlich von ihrer Erfüllung absehen dürfen, es soll die Verwaltung erledigter Bisthümer zulassen, die Zahlung gesperrter Gehälter anweisen dürfen, ohne daß den Erfordernissen der Gesetze genügt ist u. Noch mehr, die Oberpräsidenten sollen darüber entscheiden, ob Zuwiderhandlungen gegen die Landesgesetze vor den Strafrichter zu ziehen sind oder nicht. Das Alles sind Maßnahmen, die sich nur im Rahmen des absoluten Staates unterbringen lassen, mit der verfassungsmäßigen Rechtsordnung aber, mit dem Rechtsstaat grundsätzlich unvereinbar sind. Bleiben wir daher bei den kirchlichen Rechtspunkten stehen, so hört die Möglichkeit, die Vorlage zu diskutieren, überhaupt auf. Aber auch wenn wir so weit gehen, zu konzediren, daß der ungewöhnliche Fall, die Rücksicht auf einen eminent praktischen Zweck ein so gewagtes Experiment mit unserem Verfassungsrecht als politisch zulässig erscheinen lassen kann, so bleibt zunächst das schwere Bedenken stehen, ob wir dazu mithelfen dürfen, einen Präzedenzfall zu schaffen, gegen dessen Konsequenzen wir nicht absolut sicher gestellt sind. Auch lediglich vom praktischen Gesichtspunkte betrachtet, stehen der Vorlage die schwersten Bedenken entgegen. Sie geht unseres Erachtens viel zu weit. Die Besche, welche damit für einen Uebergangszustand gelegt wird, beseitigt den inneren Zusammenhang des in den Kirchengesetzen zum Ausdruck gelangten Systems der Wahrung der Rechte des Staates gegen die Uebergriffe der Klerikalen. Soviel ist ja klar, daß, wenn das vorgelegte Gesetz angenommen wird, die definitive Aenderung der Maßgabe in dem vollen Umfange, wie sie jetzt provisorisch erfolgen soll, nicht von der Hand gewiesen werden kann. Was dann noch übrig bleibt, das sind stumpfe Waffen, die weder einen streitbaren Papst, noch eine neue klerikale Aktion im Lande in Zaum zu halten vermögen. Ohne für diesmal auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage näher einzugehen, wollen wir nur den Art. 4, die Wiedereinfügung der durch Richterspruch von ihren Stellen entfernten Bischöfe durch königliche Verordnung ins Auge fassen. Ueber die Möglichkeit, daß auf diesem Wege der Kardinal Ledochowski die Rückkehr in das erzbischöfliche Palais in Posen finden möchte, brauchen wir uns freilich nicht zu erschauern; denn eine solche beleidigende Zumuthung wird die Kurie dem König Wilhelm schwerlich machen (?), aber es bleiben noch die Erzbischöfe von Köln und Breslau, die Bischöfe von Münster und Limburg in Frage. Ist es denn des Friedens willen nöthig, sie alle in integrum zu restituiren? In einem früheren Falle, bezüglich des abgesetzten und eingesperrten Erzbischofs von Köln Clemens Droste zu Vischering, der von Friedrich Wilhelm IV. bei seinem Regierungsantritt begnadigt wurde, fand die Kurie den Ausweg, den streitbaren Prälaten zum Rücktritt aus Gesundheitsrücksichten zu veranlassen und durch eine Neubefugung der Stelle die Sache zu Ende zu bringen. Man sollte daher füglich die Wiederbefugung der Bisthümer Fulda, Trier, Osnabrück und Paderborn, wo Sedisvakanz vorliegen, wo also nichts im Wege steht, abwarten; lediglich wegen des Fürstbischofs Dr. Förster, der außerdem noch in Frage kommen könnte, jenen Art. 4 zu sanktioniren, scheint nicht wohl angänglich. Will derselbe seinen Frieden mit Preußen machen, so liesse sich allenfalls das rechtliche Hinderniß durch ein Spezialgesetz beseitigen. Das hätte wenigstens den Vortheil einer klaren Situation. Unter den werthvollen Konzeptionen, welche die „Germania“ bereits in der Regierungsvorlage entdeckt hat, steht der Art. 4 sicher in erster Reihe. Ein Grund mehr für uns, gegen die Konsequenzen desselben mißtrauisch zu sein. Der Weg, den die Regierung mit

